

Mit herzlichen Grüßen

Überreicht.

ZEITSCHRIFT *T. Horan*
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

TH. MAYER-MALY, D. NÖRR, F. WIEACKER, W. OGRIS
H. THIEME, K. S. BADER, M. HECKEL, K. W. NÖRR

NEUNZIGSTER BAND

CIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

ROMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR 1973

VERLAG HERMANN BÖHLAU NACHFOLGER

IV.

Zur Entwicklung des hethitischen Eheredits*.

Von

Viktor Korošec.

I. Quellen.**

Die hethitischen Gesetze, wie man die hethitische Rechtssammlung allgemein zu nennen pflegt, sind meines Erachtens in der uns vorliegenden Fassung zweifellos ein Gesetzgebungswerk, in welches von einem anonymen Urheber auch viele ältere gewohnheitsrechtliche Vor-

*) Diese Abhandlung war für die Festschrift zu Ehren von Prof. Heinrich Otten bestimmt, konnte aber wegen beruflicher Verhinderung nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluß dieser Festschrift fertiggestellt werden. Mit ihrer nunmehrigen Veröffentlichung verbinde ich in Anerkennung der wissenschaftlichen Leistungen von Herrn Kollegen Otten meine herzlichsten Wünsche zu seinem 60. Geburtstag am 27. 12. 1973.

**) Abkürzungen: ANET = Ancient Near Eastern Texts relating to the Old Testament edited by James B. Pritchard. Third edition, Princeton 1969. — J. Friedrich, Heth. Grammatik² = Hethitisches Elementarbuch. 1. Teil: Kurzgefaßte Grammatik. 2. Aufl. Heidelberg (C. Winter) 1960. — J. Friedrich, Hethitisches Wörterbuch. Heidelberg (C. Winter) 1952 mit drei Nachträgen 1957, 1961, 1966. — J. Friedrich, HG. = Die hethitischen Gesetze. Transkription, Übersetzung, sprachliche Erläuterungen und vollständiges Wörterverzeichnis von Johannes Friedrich (= Documenta et Monuments Orientis Antiqui, vol. septimum). (E. J. Brill). Leiden 1959. — A. Goetze, Kleinasiens: Handbuch der Altertumswissenschaft: Kleinasiens, 2. neubearb. Aufl. (C. H. Beck), München 1957. — Fiorella Imparati, Le leggi Ittite con prefazione di G. Pugliese Carratelli. Centro di studi Micenei. Università di Roma. Roma 1964. — KBo = Keilschrifttexte aus Boghazköi, Leipzig 1916ff. — KUB = Keilschrifturkunden aus Boghazköi, Berlin 1921ff. — V. Korošec, Beiträge zum hethitischen Privatrecht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 52. Band. Romanistische Abt. 1932, S. 156—169 (Vortrag auf dem XVIII. Internat. Orientalistenkongreß in Leiden, 1931). — V. Korošec, Keilschriftrecht. Handbuch der Orientalistik, Ergänzungsband III: Orientalisches Recht, S. 49—219. Leiden (E. J. Brill) 1964. — RHA = Revue Hittite et Asianique, Paris. — RIDA = Revue Internationale des Droits de l'Antiquité, Bruxelles. — ZZR = Zbornik znanstvenih razprav (= Sammelband von wissenschaftlichen Abhandlungen der Juristenfakultät) Ljubljana.

schriften aufgenommen worden waren¹⁾). Die Entstehung von mehreren in den verschiedenen Abschriften vorkommenden Textvarianten läßt sich meines Erachtens am besten durch die Annahme erklären, daß der Text wahrscheinlich anlässlich einzelner Thronwechsel neu promulgiert und dabei auch ergänzt und umredigiert wurde^{1a)}). Ein weiteres Problem bildet das nirgends geregelte Verhältnis zwischen dem Text der ersten und der zweiten Tafel²⁾.

In Autographie hat Friedrich (Bedřich) Hrozný den Text der hethitischen Gesetze in den Keilschrifttexten aus Boghazköi, Heft VI (darum KBo VI), 1921 in Leipzig veröffentlicht; sein Code Hittite provenant de l'Asie Mineure (I. Paris 1922) brachte den Text in Umschrift und Übersetzung. In unserem Aufsatz folgen wir seiner Numerierung (§§ 1—100; 101—200³⁾). Für die Übersetzung einzelner Bestimmungen liegt unseren Zitaten in der Regel der Wortlaut der Übersetzung von Johannes Friedrich (Hethitische Gesetze, Leiden 1959) zugrunde.

Wie die übrigen antiken Gesetzgebungsgerke — mit Ausnahme von Justinians Kodifikation — enthalten auch die hethitischen Gesetze keineswegs das vollständige hethitische Zivil- und Strafrecht. Der anonyme hethitische Gesetzgeber begnügte sich mit der Aufnahme von Rechtsätzen, die ihm zur Zeit ihrer Einführung besonders nötig oder umstritten erschienen. Dies gilt auch von den ehrechlichen Bestimmungen, die eine abgerundete Gruppe unter den Vorschriften der ersten Tafel⁴⁾ bilden. Trotz des völligen Mangels von Geschäfts- und Prozeßurkunden wollen wir versuchen, hauptsächlich mit Hilfe von Varianten in den erhaltenen Abschriften wenigstens einige Züge der Entwicklung des hethitischen Ehrechts zu erkennen.

¹⁾ Vgl. V. Korošec, Nekaj problemov iz hetitskega prava (Some Problems of the Hittite Law), ZZR, XXV, Ljubljana 1955, S. 67—90.

^{1a)} Vgl. dazu die oft stark abweichenden rund 60 Abschriften der *Lex Salica*. S. F. Olivier-Martin, Histoire du droit français des origines à la Révolution, 2ème tirage, 1951, § 14, S. 15f.

²⁾ Vgl. V. Korošec, Problème de la codification dans le domaine du droit hittite, RIDA, 3e série, tome IV 1957, S. 93—105, besonders S. 101f., 104. — J. Friedrich, HG., Einleitung, S. 1.

³⁾ In J. Friedrichs HG. werden die §§ 101—200 B gezählt als: §§ II 1—14 (101—114), 15—30 (118—133), 31*—86b* (142—200 B).

⁴⁾ Zur Systematik vgl. mein Keilschriftrecht, S. 181, 182 und den Aufsatz Sistematika prve hetitske pravne zbirke (KBo VI, 3) in ZZR VII, Ljubljana 1930, S. 65—75.

Den kürzesten und ältesten überlieferten Text der ehrechlichen Bestimmungen findet man auf der Tontafel KBo VI, 2. Den ausführlicheren Text, nach dem sich die Numerierung der einzelnen Rechtsvorschriften bei Hrozný und J. Friedrich richtet, bietet die Tontafel KBo VI, 3. Offenbar ist dieser Text jünger als derjenige in KBo VI, 2^{4a)}). Auf der noch späteren Tontafel KBo VI, 5 sind nur wenige, dazu stark lückenhafte Bestimmungen erhalten⁵⁾.

Auf der Tontafel KBo VI, 4 ist die späteste⁶⁾ Neuredaktion von personenrechtlichen Bestimmungen (§§ II—XLVI) überliefert. Darin kämen für das Ehrerecht als Parallelvorschriften etwa die §§ XVIII bis XXVI in Betracht. Ihr Text ist jedoch derart lückenhaft, daß sich daraus nur einige Textergänzungen gewinnen lassen.

Endlich seien noch drei fragmentarisch erhaltene Bestimmungen erwähnt, die den Text von §§ 26a, 26b—27 enthalten. Sie sind von Hans Ehelolf entdeckt und von Albrecht Götz in den Keilschrifturkunden aus Boghazköi (= KUB), Heft XXVI (Berlin 1933) unter Nummer 56 veröffentlicht worden.

II. Inhaltsüberblick.

Da der Inhalt der ehrechlichen Bestimmungen allgemein nicht leicht erreichbar sein dürfte, möchte ich zunächst einen kurzen Überblick der einschlägigen Bestimmungen geben.

Sie beginnen mit den stark beschädigten §§ 26a und 26b über die (uns nicht bekannten) Rechtsfolgen einer einseitig bewirkten Ehetrennung. Zu dieser mag es entweder auf Initiative der Ehefrau, die ihren Mann zurückweist (§ 26a) oder auf den Entschluß des Mannes, der seine Frau verstößt, gekommen sein. Mit dem auf diesem Fragment erhaltenen Text berührt sich im § 27b der damit einsetzende Text von KBo VI, 5.

Der in KBo VI, 3 und KBo VI, 5 erhaltene § 27 — die Tafel KBo VI, 2 ist auf dieser Stelle beschädigt, so daß man nicht feststellen kann,

^{4a)} Vgl. VI. Souček, Zur Sprache der hethitischen Gesetze. Archiv Orientální, 38, 1970, 269—276.

⁵⁾ Über das relative Alter der Tontafeln KBo VI, 2, 3 und 5 vgl. meine Beiträge zum hethitischen Privatrecht in SZ 52 (1932) S. 162ff.

⁶⁾ Vgl. V. Korošec, Die Tontafel KBo VI, 4 und ihr relatives Alter. Festchrift Johannes Friedrich zum 65. Geburtstag ... gewidmet. Heidelberg 1959, S. 261—272.

ob sie den § 27 enthalten hatte — betrifft das Schicksal von *ivaru* (der Mitgift?) einer in der Ehe verstorbenen Ehefrau. War die Frau im Haus ihres Mannes gestorben, so gehörte die Mitgift dem Manne. Falls die Frau jedoch bis zu ihrem Tod im Haus ihres Vaters gewohnt hatte, sollte die Mitgift selbst bei einer bekindeten Ehe ihrem Vater verbleiben. — Unklar ist die Vorschrift, daß einige Vermögensgegenstände, die dem Mann gehörten, dabei verbrannt werden sollten (KBo VI, 3, II, 2) (vielleicht im Zusammenhang mit der Bestattung?).

Hierauf folgen die uns hier näher interessierenden Bestimmungen über die Vermögensauseinandersetzung nach Auflösung einer sich erst anbahnen oder einer bereits geschlossenen (nach Sir John Miles „begonnenen“⁸⁾) Ehe. Eine solche Ehe unter freien Partnern mochte wenigstens auf Seite der Braut grundsätzlich nur unter elterlicher Zustimmung, mitunter aber auch durch die eigenmächtige Entführung des Mädchens (§ 28, A—C) zustande gekommen sein. Nach etwas späterem Recht konnte die Verlobungsabsprache zwischen dem Werber und den Brauteltern durch die Leistung eines Brautpreises (*kūšata*) gesichert werden (§§ 29—30). Ferner gibt es sechs (§§ 31—36, mit Einschluß vom § 175 sieben) Bestimmungen über Ehegemeinschaften, in denen wenigstens ein Partner (Mischehe) oder auch beide dem Sklavenstand (eine reine Sklavenehe) angehörten. Endlich wird im § 37 ein weitgehendes Selbsthilferecht zur Befreiung einer entführten Braut statuiert. Auf der zweiten Tafel gibt es außer dem bereits zitierten § 175 auch Bestimmungen über das Levirat (§ 193)^{8a)}, über die Ahndung des Ehebruches (§§ 197f.) und der Blutschande (§§ 189f.; 195) sowie über das Witwenerbrecht (§ 192). Alle diese Rechtssätze sind jedoch jünger als die ehrerechtlichen Bestimmungen in den §§ 27—37. Sie gehören nicht mehr in den Rahmen dieses Aufsatzes.

⁷⁾ A. Goetze, Kleinasien². S. 113; J. Friedrich, Hethitisches Wörterbuch, S. 94, s. v.

⁸⁾ G. R. Driver-J. C. Miles, The Assyrian Laws, Oxford 1935, S. 166f., 173f. — Vgl. dazu P. Koschaker, Eheschließung und Kauf nach alten Rechten, mit besonderer Berücksichtigung der älteren Keilschriftrechte. Symbolae Hrozný, IV, Praha 1950, S. 226.

^{8a)} P. Koschaker, Zum Levirat nach hethitischem Recht, RHA 2, 1933, S. 77—89.

III. Das ältere hethitische Ehrerecht (KBo VI, 2).

Unsere Hauptquelle für die Kenntnis des älteren hethitischen Ehrechts bilden die §§ 28 und 37. Sie haben folgenden Wortlaut (zitiert überwiegend nach J. Friedrich, HG. S. 25 und 27).

§ 28.

- A. Z. 5) Wenn ein Mädchen einem Manne versprochen (*taranza*) (ist) (und wenn) ein anderer sie entführt (*pittenuzzi*), so wird er, sobald er (sie) 6) aber entführt (*pittenuzzi*), was immer der erste Mann (ihr) [gegeben hat],
7) ihm ersetzen (*sarnikzi*), und die Eltern ersetzen (es) nicht.
- B. 8) Wenn die Eltern sie einem anderen Manne geben,
9) so ersetzen (es) die Eltern. C. Und wenn die Eltern
10) sich weigern, werden sie sie von ihm trennen.

Die obige Schlußbestimmung (unter C) lautet in KBo VI, 5, III, 3—5:

- Z. 3) Wenn es den Eltern aber nicht gut (scheint)⁹⁾,
4) so werden sie sie von dem, der sie für sich entführt,
5) trennen.

Der mit dem § 28 eng verbundene¹⁰⁾ § 37 lautet (nach J. Friedrich, HG. S. 27):

§ 37.

- Z. 29) Wenn jemand eine Frau entführt (*pittenuzzi*), hinter ihnen aber ein Hilstrupp kommt (J. Fr.: geht),
30) (und) wenn 2 Leute oder 3 Leute umkommen, gibt es keine Entschädigung (*sarnikzil*), (indem man sagt): „Du bist ein Wolf geworden!“

Im § 28 haben wir es mit einer interessanten Rechtsvorschrift zu tun, die sich aus mehreren Teilbestimmungen zusammensetzt. In den beiden grundlegenden Übersetzungen wird der § 28 in drei Abschnitte zerlegt, die von Hrozný als A, B, C, von J. Friedrich als a, b, c

⁹⁾ Vielleicht könnte man den ersten Satz so auffassen, daß man den possessivischen Dativ annimmt: *tāk-ku a-ti-ma an-ni* *Ú. UL aššu* [...] = „Wenn die Eltern das (nötige) Vermögen nicht (haben)“. — Für *aššu* = „Gut, Besitz, Habe, Besitztum“, vgl. J. Friedrich, Hethitisches Wörterbuch, S. 37 und HG, S. 119 und die §§ 5; 27; 32a; „33“; § III; vgl. J. Friedrich, Heth. Grammatik², S. 121, § 205. — F. Imparati, Leggi Ittite, S. 51, A. 7, übersetzt die Zeile 3 übereinstimmend mit J. Friedrich: „Ma se al padre e alla madre ciò buono non [sembra]!“

¹⁰⁾ F. Imparati, Leggi ittite, S. 220 bestreitet jede Verbindung der §§ 37—38 mit den früheren und den späteren Bestimmungen. Sofern der § 37 in Frage kommt, ist seine Verbindung mit dem § 28 A sowie mit den §§ „32b“ und dem (etwas jüngeren) § 35 doch offensichtlich.

⁴ Zeitschrift für Rechtsgeschichte. XC. Rom. Abt.

bezeichnet werden. Übrigens war der dritte Abschnitt bereits vom hethitischen Schreiber auf der Tontafel KBo VI, 5, III, 3f. durch einen Trennungsstrich zu einer selbständigen Bestimmung abgesondert worden. Während nämlich im ersten (A) Abschnitt (Z. 5—7) von den Rechtsfolgen des Raubes oder der Entführung einer Braut die Rede ist, werden in den beiden (B, C) weiteren Abschnitten (Z. 8—10) einige allgemeine Bestimmungen über die Eheschließung nach dem ältesten hethitischen Recht dargelegt. Darnach stand die Entscheidung über die Verehelichung einer heiratsfähigen Tochter ihren Eltern (in Mesopotamien dem Vater allein) zu. Dies äußert sich auch in der Terminologie. Der Vater und die Mutter „geben“ (*pianzi* § 28 B) das Mädchen dem Manne, während dieser die Braut „zur Frau“ oder zu seiner Ehefrau nimmt (*DAM-ŠU*, *DAM-in dāi*, §§ 27, 75; 31, 17; 32). Das gelegentlich zur Bezeichnung von „vermählen“ verwendete Zeitwort *bandāi*¹¹⁾ kommt in den hethitischen Gesetzen nicht vor.

Der Herstellung der vollen Lebensgemeinschaft nach dem älteren Recht ging in der Regel eine Absprache zwischen dem Bewerber und den Brauteltern voraus, die damit endete, daß das Mädchen dem Manne zur Ehe „zugesagt“ (*taranza*) wurde. Wir wollen mit dem nötigen Vorbehalt dieses Versprechen zur Ehe einfach Verlobung nennen. Während dieser Zwischenzeit scheint es laut § 28 wohl üblich gewesen zu sein, daß der Bräutigam sei es der Braut sei es ihren Eltern irgend welche Geschenke übergab. Andererseits blieb es während dieser Zeit den Brauteltern unbenommen, das Verlöbnis einseitig aufzulösen und ihre Tochter an einen anderen Mann zu verheiraten, falls sie bereit waren, dem früheren Verlobten seine Geschenke zurückzuerstatten (§ 28, B Z. 8f.). Wollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen (§ 28 C) oder waren sie dazu wirtschaftlich nicht imstande — daraufhin dürfte die Fassung in KBo VI, 5, III, 3 hinweisen —, so sollte man die junge Frau von „ihm“, d. h. von ihrem Gatten trennen. Weniger wahrscheinlich erscheint die Deutung von J. Friedrich¹²⁾, wonach

¹¹⁾ J. Friedrich, Hethitisches Wörterbuch. S. 51, sub verbo *bandāi*.

¹²⁾ J. Friedrich (HG S. 25, A. 12) vermutet, daß die Brauteltern sich weigern, „das eigenmächtige neue Verlöbnis des Mädchens anzuerkennen (oder den Brautpreis zu ersetzen?)“. Von einem eigenmächtigen Verlöbnis der Tochter war bisher keine Rede, sondern nur von einer zweiten Verlobung, deren Zustandekommen jedoch den Eltern zu verdanken wäre. — Da der Brautpreis in der Abschrift KBo VI, 2 noch nicht vorkommt, konnte auch vom Ersetzen des Brautpreises keine Rede sein.

sich die Eltern weigerten, „das eigenmächtige neue Verlöbnis des Mädchens“ anzuerkennen. Es hieße wohl allzu viel in den Text hinein zu interpretieren, falls man plötzlich ein solches eigenmächtiges Verlöbnis annehmen wollte. Ein ernsteres Problem ergibt sich jedoch betreffs der angedrohten Trennung des Mädchens vom zweiten Verlobten. Im Gesetzestext (§ 28 C) gibt es keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, von wem und auf welche Weise eine solche Trennung durchgeführt werden sollte. Denn nichts berechtigt uns, für das Hethiterreich eine Gerichtsorganisation vorauszusetzen, die, wenigstens ebenso wirksam wie diejenige etwa in Hammurabis Babylonien, ihre Verfügungen und Entscheidungen im ganzen Reiche durchsetzen könnte¹³⁾. Man darf nicht vergessen, daß die königliche Gerichtsbarkeit erst in den offenbar späteren Strafvorschriften über Bestialität, Blutschande und Ehebruch (§§ 187—200 A) häufig Platz greift, in allen früheren Bestimmungen sie jedoch äußerst selten (§§ 44 b, 111, 173, 176) erwähnt wird. Ebenso soll an verhältnismäßig zahlreiche Fälle der erlaubten Selbsthilfe erinnert werden¹⁴⁾. Noch mehr überzeugend tritt die Ohnmacht des hethitischen Gesetzgebers in den §§ 28 A und 37 in Erscheinung.

Für das Verständnis der Bestimmungen des § 28 A und des § 37 ist entscheidend der Sinn der Verbalform *pittenuzi*. Als ein durch das Suffix *-nu-* gebildetes Kausativ zu *piddai* — (fliehen, laufen) bedeutet es somit: (jemand) veranlaßt (eine Person, z. B. das verlobte Mädchen, § 28 A, oder eine Frau, § 37) zum Laufen, zum Fliehen¹⁵⁾.

Im Tatbestand des § 28 A wird der Fall ins Auge gefaßt, daß ein bereits ihrem Verlobten „zugesagtes“ Mädchen von einem anderen (*tamais*) Bewerber zur Flucht (wohl aus ihrem Vaterhaus), im § 37 indessen eine Frau zur Flucht (wohl aus ihrem Heim) veranlaßt worden ist, mit anderen Worten: beide sind entführt worden, wohl zur Begründung einer Ehegemeinschaft mit dem Entführer. Das Zeitwort *pitte-*

¹³⁾ J. Friedrich (HG S. 95, zu § 28 und A. 1) lehnt mit Recht die Annahme Koschakers ab, wonach staatliche (Vollstreckungs)beamte das Mädchen den Eltern wegnehmen und dem Verlobten, der den Kaufpreis gezahlt hatte, übergeben sollten. Einer ähnlichen Auffassung begegnet man auch bei A. Goetze in seiner Übersetzung in ANET², S. 191, A. 5: „the authorities shall withhold the girl from the second man“.

¹⁴⁾ Vgl. die §§ 79, 80 (?), 86, 90, 92 (?), 197 HG.

¹⁵⁾ J. Friedrich, Heth. Wörterbuch, S. 171 s. v. *pittenu-*; HG. S. 94 (zu § 28), 130 s. v.

nuzzi könnte an sich ebensogut eine gewaltsame Entführung, die zu einer Raubehe führte, wie eine solche im Einverständnis mit der Entführten erfolgte Handlung bedeuten. Allerdings haben wir es in den beiden Fällen mit einer Ehegemeinschaft zu tun, die ohne und meist auch gegen den Willen der Brauteltern zustande gekommen ist.

Zur Verwunderung eines modernen Juristen verordnet der hethitische Gesetzgeber für eine solche Entführung lediglich die Rückgabe der Geschenke an den ersten Bewerber. Vielleicht hing sogar dieser äußerst gemäßigte Schadenersatz damit zusammen, daß sich diese Gaben im Besitz der Brauteltern befanden und die Rückgabe verhältnismäßig leicht durchführbar war. Indessen macht man sich keine Sorgen um das persönliche Geschick der Entführten, mit keinem Wort wird im Gesetz zu ihrer neuen Familiengemeinschaft Stellung genommen. Die darin sich äußernde Passivität erscheint in einem anderen Licht, falls man von der Annahme ausgeht, daß der hethitische Gesetzgeber keine Möglichkeit sah, strengere Sanktionen verwirklichen zu können.

Die allgemeine Rechtsunsicherheit im Hethiterreich tritt noch drastischer in dem schlagwortartig formulierten § 37 hervor. Wenn sich nach der gewaltsamen Entführung einer Frau bald ein „Helfer“ (*sardias*) einstellte, d. h. daß sich ein Hilfstrupp zur Befreiung der Entführten gebildet hat, so wurde diesem stillschweigend das Recht zur aktiven Selbsthilfe anerkannt. Gelang es dem Befreiungstrupp die Entführer einzuholen, so durften sie diese überfallen, sofern sie ihnen vorher zugerufen haben: „Du bist ein Wolf geworden!“¹⁶⁾ Durch dieses Gerüft ist der Überfall zu einem rechtmäßigen Selbsthilfeakt geworden. Der hethitische Gesetzgeber, der bei einem solchen Zusammenprallen selbst mit mehreren Todesopfern rechnete, versagte jedoch im voraus jeden Ersatzanspruch wegen Tötung — ohne Rücksicht darauf,

¹⁶⁾ Die direkte Rede wird durch das Suffix *-va-* gekennzeichnet (§ 37, Z. 30; *zi-ik-ua* = „Du“!). — Auch im altgermanischen Recht wurde der Friedlose als ein Wolf bezeichnet, der von jedem getötet werden konnte, ja sogar sollte. So heißt Wolf von ihm in alten englischen Rechtsquellen: *qui caput lupinum (wulfes hæafod) gerit*. — Das Gerüft sollte vor der Tötung eines in flagranti erwischten Diebes erhoben werden. Vgl. Richard Schröder-E. Frh. v. Künsberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 81; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, Karlsruhe 1902, S. 50 und passim. — Vgl. auch J. Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde II. Band, Straßburg 1913—15 s. v. Friedlosigkeit, S. 97; W. S. Holdsworth, A History of English Law, vol. II, 3rd ed. London 1923, S. 46 und A. 6: In later days the defaulter was outside the law, and as wild beast could be pursued and slain.

ob die Getöteten der Gruppe der Befreier oder der Entführer angehört haben mochten¹⁷⁾). Dieser völlige Verzicht des Gesetzgebers selbst auf Schadenersatz für Tötung ist ein anschauliches Zeugnis der Schwäche der hethitischen Gerichtsbarkeit, wenigstens soweit das flache Land in Betracht kam. Man wagte offenbar keine staatliche Einmischung, darum überließ man es den Parteien, auf eigenes Gedeih und Verderb eine Entscheidung durch Gewaltanwendung zu erstreben.

Kehren wir nunmehr zur Frage zurück, ob in den beiden erörterten Bestimmungen eine Raubehe oder eine Entführungshe mit Einverständnis der Frau ins Auge gefaßt wird, so sprechen meines Erachtens im § 37 alle näheren Umstände zweifellos, im § 28 A jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit zugunsten einer Raubehe.

Überdies können wir nunmehr dank den neuesten Funden in den Privatarchiven von Ugarit auf einen konkreten Fall einer solchen Entführung hinweisen, deren Opfer eine hethitische Königstochter geworden war. In einem leider stark beschädigten Brief¹⁸⁾ macht es nämlich der Vizekönig von Kargamisch, der als ein besonderer Vertrauensmann des hethitischen Königs fungierte, dem König von Ugarit zum Vorwurf, er habe zur Befreiung einer hethitischen Königstochter nichts unternommen. Diese war nämlich vom hethitischen Territorium nach

¹⁷⁾ P. Koschaker (Symbolae Hrozný, IV, 1950, S. 218f.) führt aus dem primitiven Stadium des altschwedischen Rechts (aus dem Uplandslag 2 pr. und dem gemeinen Landrecht des Königs Magnus Erikson) einen anderen Fall an. Darnach habe es für Tote keine Blutfehde, d. h. Privatrache gegeben, wenn der Bräutigam nach Zahlung des Festigungsgeldes sich seine Braut geholt hatte und dabei auf Widerstand gestoßen sei. Allerdings galt dies nur, wenn von der Gegenseite jemand getötet wurde.

¹⁸⁾ Der Brief wurde gefunden in den Ausgrabungen von Ugarit unter der Leitung von Cl. F. A. Schäffer und wurde veröffentlicht und übersetzt von Jean Nouguayrol in den Ugaritica V: Textes suméro-accadiens des Archives privées d’Ugarit. Paris 1968. Nr. 35, S. 108—110. Der Tadel weist deutlich auf eine Raubehe hin. Die Stelle lautet in J. Nouguayrols Übersetzung (S. 110, Z. 138): Quelqu'[un des tiens (?)] a enlevé la fille du Soleil en person[ne] sur son territoire. Toi (?) qu'[as-tu fait (?)] de[puis lors (?)]? . . . Der für unsere Ausführungen entscheidende Satz lautet *is-tu qa-qa-ri-ś[a] ut-[a]ki-ra-ā-śi*. Die Tochter der Sonne (= des derzeitigen hethitischen Herrschers) hat jemand „aus seinem Land hat er sie (hierher) gebracht.“ Dabei bedeutet *qaqqaru* = Erdboden, Gebiet, Bereich. Das Zeitwort *nakaru* erscheint hier in Dt-Form mit der Grundbedeutung „anders, fremd, feindlich sein, werden“, während die D-Form davon auch im Sinn von „ändern, beseitigen, jmd. anderswohin bringen“ gebraucht wird. Siehe Wolfram v. Soden, Akkadiisches Handwörterbuch, Wiesbaden 1971. S. 900f.; 1967. S. 718ff.

Ugarit verschleppt worden, und zwar wahrscheinlich von einem Angehörigen der ugaritischen Königsfamilie. Allem Anschein nach wurde die Entführte mehrere Jahre in Ugarit zurückgehalten.

In den Studi in onore di Salvatore Riccobono habe ich im Jahr 1931¹⁹) die Ansicht vertreten, daß in den §§ 28 und 37 die Raubehe ins Auge gefaßt werde. Diese Behauptung stieß auf nahezu einstimmige Ablehnung²⁰), hauptsächlich unter Berufung auf die quellenmäßig gar nicht bewiesene, allzu optimistisch beurteilte öffentliche Ordnung und Sicherheit im Hethiterreich^{20a}).

IV. Die Eheschließung mittels des Brautpaars (*kūšata*).

Zum Unterschied von der älteren Art der hethitischen Eheschließung, wie wir sie aus dem § 28 kennengelernt haben, handelt es sich in den §§ 29 und 30 um eine einseitige Auflösung der Ehe, bei welcher der Bräutigam den Brauteltern ein Geschenk (*kūšata*) übergeben hatte, das der *tirhatum* im altbabylonischen Recht entsprach²¹). Koschaker nannte die *tirhatum* den Brautpreis; ebenso wollen wir mit einigem Vorbehalt auch das hethitische *kūšata* bezeichnen.

Die Leistung und Annahme der altbabylonischen *tirhatum* bedeutete den Anfang einer „begonnenen Ehe“ (inchoate marriage)^{21a}). Der

¹⁹) Raub- und Kaufehe im hethitischen Recht, Studi in onore di Salvatore Riccobono. Vol. I. Palermo 1932. S. 551—570, bes. S. 562ff.

²⁰) Martin David, Vorm en wezen van de huwelijksluiting naar de oud-oostersche rechtsopvatting. Leiden 1934, S. 38ff.; A. 129 (in Übereinstimmung mit J. Friedrich, der in den HG. für den § 28 die Möglichkeit einer Raubehe ablehnt (HG. S. 25; 94), während er für den § 37 zugibt, daß „in diesem Paragraphen die Entführung der Braut wohl den ernsteren Charakter eines Brautraubes (J. Friedrich unterstrichen) annehme“ (S. 96). Ähnlich unterscheidet auch F. Imparati, Leggi Ittite, S. 220. — Gegen die Raubehe auch E. Neufeld, The Hittite Laws, London 1951, S. 145f.; in gleichem Sinn schon E. H. Sturtevant. G. Bechtel, A Hittite Chrestomathy, Philadelphia 1935, S. 217: „and another elopes with her“, und A. Goetze, ANET^a, S. 190: „but another (man) elopes with her“ (A. 5: „makes her run“) (§ 28) und „anyone elopes with a woman“ (§ 37).

^{20a}) Vgl. A. Goetze, Kleinasiens^a, S. 117: „Die Zeit der Selbsthilfe ist in der Hethiter-Zeit im allgemeinen längst vorüber. der Staat hat den Schutz des Rechtes übernommen.“

²¹) Vgl. die Vokabularstelle KBo I, 35, 17 und J. Friedrich, Heth. Wörterbuch, S. 120 s. v.

^{21a}) Vgl. oben A. 8.

Brautvater war nunmehr verpflichtet, die Tochter dem Verlobten zur Ehe zu überlassen, der Verlobte jedoch, sie zur Frau zu nehmen; er wurde schon „der Herr der Gattin“ (*bel aššatim*)²²) genannt. Beiden Vertragsteilen stand es jedoch frei, das Verlöbnis durch eine Rücktrittserklärung einseitig aufzulösen. Allerdings mußte der zurücktretende Brautvater die erhaltene *tirhatum* doppelt zurückgeben, während im Gegenfall der Bräutigam seinen Rückgabeanspruch verlor. Der Wille der Braut spielte weder in Babylon noch bei den Hethitern dabei eine Rolle.

Die §§ 29f., die in der ältesten Abschrift (KBo VI, 2) noch fehlen, kommen auf den Tafeln KBo VI, 3 und KBo VI, 5 vor. Sie lauten in J. Friedrichs (HG. S. 25; 29) Übersetzung:

§ 29.

- Z. 11) Wenn ein Mädchen (KBo VI, 5, III, 7: eine Frau) an einen Mann gebunden (*hamenkanza*) (ist) und er ihr den Brautpreis entrichtet (KBo VI, 5, III, 7: und ihr der Brautpreis entrichtet (ist)).
- 12) (und wenn) nachträglich die Eltern es anfechten, so werden sie sie von dem Manne
- 13) trennen, werden aber (in KBo VI, 5, 10 fehlt das „aber“): den Brautpreis zweifach ersetzen²³).

§ 30.

- 14) Und wenn der Mann das Mädchen noch nicht (geschlechtlich) genommen hat, kann er sie zurückweisen (*mimmai*), den Brautpreis aber, den er entrichtet hat,
- 15) wird er aufgeben.

Die erhaltene Gleichung (hethitisch) *kūšata* = (akkadisch) *tirhatum*²⁴) sowie die Auflösung durch die einseitige Erklärung sprechen dafür, daß diese Bestimmungen aus dem Kodex Hammurabi (§§ 159—160) übernommen worden waren.

²²) § 161, Z. 68. — Vgl. dazu P. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon. Leipzig 1917, S. 143f.; Symbolae Hrozný, o. c., IV, Praha 1950, S. 228.

²³) Vgl. dazu die Übersetzung von H. G. Güterbock bei Koschaker in Symbolae Hrozný, S. 260: „Wenn ein Mädchen einem Manne gebunden ist, indem er für es den Brautpreis gibt nachher Vater (und) Mutter es (= die durch die Brautpreiszahlung herbeigeführte Bindung) verletzen und es (das Mädchen) dem Manne abschneiden, so sollen sie den Brautpreis 2fach ersetzen.“

²⁴) Siehe oben A. 21.

Dabei sollen einige kleinere Unterschiede zwischen den altbabylonischen und der hethitischen Regelung keineswegs übersehen werden. So treten als Vertreter der Interessen des Mädchens in den hethitischen Gesetzen der Vater und die Mutter, bei Hammurabi der Vater allein auf. Hammurabi beginnt im § 159 mit dem Rücktrittsrecht des Bräutigams, der hethitische § 29 mit demjenigen der Eltern. Neben diesen überwiegend formellen Unterschieden ist von größerer Bedeutung die Tatsache, daß die hethitischen Eltern auf diese Weise auch eine bereits bestehende Ehegemeinschaft auflösen konnten, während der babylonische Brautvater seine Auflösungserklärung nur bis zur Übergabe des Mädchens zur Ehe abgeben konnte. — Umgekehrt konnte der hethitische Bräutigam nur dann zur Auflösung schreiten, wenn er mit der Braut noch keine ehelichen Beziehungen angeknüpft hatte.

Trotz dieser Differenzen, die das Wesentliche nicht berühren, glaube ich an der bereits 1931 behaupteten Rezeption dieser Bestimmungen (§§ 29 f.) aus dem altbabylonischen Recht weiterhin festhalten zu können.

In der spätesten Fassung (KBo VI, 4) wird in der entsprechenden Parallelvorschrift § XXIII die dreifache Rückgabe statt der im § 29 vorgesehenen zweifachen angeordnet²⁵⁾.

V. Sklavenehen (reine Sklavenehen und Mischehen).

Der sonst wortkarge hethitische Gesetzgeber widmet mehr als die Hälfte seiner ehrengesetzlichen Bestimmungen den Sklavenehen. Diese auffällige Tatsache spricht für die Häufigkeit solcher Ehen. Zum Teil steht dies auch im Zusammenhang mit der überwiegend untergeordneten Rolle, die den hethitischen Sklaven in der hethitischen Volkswirtschaft zukam. In der Dienstinstellung für Tempelleute (KUB XIII, 4) erscheint der Sklave hauptsächlich als der persönliche Diener seines Herrn, den er durch sorgfältige Bedienung in guter Laune erhalten sollte²⁶⁾. In dem großen Abschnitt der hethitischen Gesetze, in

²⁵⁾ Vgl. den § XXXV der spätesten Fassung (KBo VI, 4, III, 11), wo für die Fundverhüllung gleichfalls ein dreifaches *šarnikil* angeordnet wird. Dies mag wohl ein Anzeichen der Tendenz zu einer Verschärfung des Strafsystems sein.

²⁶⁾ In diesem Sinn wird das Verhältnis des Sklaven zu seinem Herrn in der Dienstinstellung für Tempelleute geschildert: der Text (KUB XIII, 4, I, 22—33) ist zum zweiten Mal in Umschrift und Übersetzung in der Hittite Chrestomathy (Philadelphia 1935, S. 142ff.) von E. H. Sturtevant und G. Bechtel, sowie in Übersetzung von A. Goetze in ANET (3, S. 207) veröffentlicht worden.

dem das Eigentum an Haustieren geschützt wird, werden keine Sklaven erwähnt (§§ 57—92). Erst in den Strafrechtssätzen über Vermögensschäden (Einbruch, Diebstahl im Haus oder im Getreidespeicher, Brandlegung: §§ 93, 95, 97, 99) an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie über einige Schäden an hauptsächlich landwirtschaftlichen Pflanzungen (§§ 101, 105, 121, 132, 143) wird mit Sklaven als potentiellen Delinquenten gerechnet.

Rechtsvorschriften über Auseinandersetzungen bei Auflösung von Sklavenehen (gemischten und reinen) sind uns aus der älteren (KBo VI, 2) und der späteren KBo VI, 3) Zeit erhalten. Dadurch wird uns die einzigartige Gelegenheit geboten, die Entwicklung der hethitischen Gesetzgebung an einem konkreten Beispiel beobachten zu können.

In KBo VI, 2, II, 3—9 ordnete der ältere Gesetzgeber folgendes an (J. Friedrich, HG. S. 27, A. 4—5) (den „Unfreien“ ersetze ich dabei durch „Sklaven“).

§ „32a“ (KBo VI, 2, II).

- Z. 3) Und wenn ein Sklave eine Frau nimmt (*dāi*) und sie sich [Kinder erzeug]en (und) wenn sie ihr Haus
- 4) (und) ihr Gut [jeder] für sich auflösen, [nimmt] die meisten [Kinder die Frau],
- 5) und ein Kind nimmt der Sklave.

§ „32b“.

- 6) Wenn ein Hirte eine freie Frau [entführt, so wird] sie im 3. Jahre Sklavin.

§ „33“.

- 7) Wenn ein Sklave eine Sklavin nimmt und sie sich [Kinder erzeug]en (und) wenn sie ihr Haus auflösen (und)
- 8) ihr Gut [jeder] für sich auflösen, [nimmt] die meisten [Kinder die Sklavin].
- 9) und ein Kind [nimmt] der Sklave.

Vor der Erörterung dieser älteren Bestimmungen soll noch die spätere Regelung angeführt werden. Ihr verdanken wir die nur auf der Tontafel KBo VI, 3 überlieferten §§ 31—36 (dieser Abschnitt ist auf KBo VI, 5 nicht erhalten). Sie lauten in J. Friedrichs Übersetzung (HG. S. 27: ich setze „Sklave/Sklavin“ statt des/der „Unfreien“):

§ 31.

- Z. 16) Wenn ein Freier und eine Sklavin (ineinander) verliebt²⁷⁾ (?) sind und sie „hineingelangen“ (Fr.: übereinkommen)
 17) und er sie zu seiner Gattin nimmt und sie sich ein(en) Haus(stand) und Kinder schaffen
 18) (und wenn) sie hinterher entweder zanken
 19) oder voneinander wegziehen und den Hausstand halbieren,
 20) nimmt der Mann die Kinder an sich; ein Kind nimmt die Frau.

§ 32.

- 21) Wenn sich ein Sklave eine Frau als Gattin nimmt, (ist) ihre Rechtslage ebenso.

§ 33.

- 22) Wenn sich ein Sklave eine Sklavin nimmt, (ist) ihre Rechtslage ebenso^{28).}

§ 34.

- 23) Wenn ein Sklave einer Frau den Brautpreis entrichtet und sie sich
 24) zu seiner Gattin nimmt, so kann sie ihm niemand entziehen (?²⁹⁾).

§ 35.

- 25) Wenn ein Verwalter³⁰⁾ oder ein Hirt eine freie Frau en[tf]ü[hrt]
 26) (und) ihr keinen Brautpreis entrichtet, so wird sie i[m] dritten [Jah]re [Sklav]in.

²⁷⁾ Zum Ausdruck *si(?)-e-li-es* bemerkt J. Friedrich in seinem Heth. Wörterbuch, S. 190 s. v.: „Lesung und Deutung unklar“; er übersetzt ihn mit Vorbehalt (HG., S. 131 s. v.) als „verliebt (?)“, „zugetan“ (?). — F. Imparati läßt das Wort unübersetzt (Leggi ittice, S. 53, § 31, A. 2 und S. 214 u. A. 4).

²⁸⁾ Nach dem Wortlaut der §§ 32 und 33 sollte bei der Zuteilung von Kindern je eines stets der Mutter verbleiben, mag sie eine Freie (§ 32) oder eine Sklavin (§ 33) gewesen sein. Darnach hätte man das Teilungsprinzip, wie es in KBo VI, 2 festgesetzt war, mit Ausnahme des § 31, aufgegeben. Allerdings ist es auch möglich, daß man durch die Angleichung der §§ 32 und 33 mit dem § 31 immerhin an dem älteren Grundsatz, der ja im § 31 übernommen wurde, festhalten wollte.

²⁹⁾ Die Deutung des Satzes *na-an-kán pa-ra-a U. UL ku-iš-ki tar-na-i* erweckt noch immer Zweifel. Die obige Übersetzung von J. Friedrich (vgl. HG., S. 96 und 135 *parā tarna* = entziehen (?)) ergibt noch den besten Sinn. Vgl. auch J. Friedrich, *Symbolae Koschaker*, Leiden 1939, S. 3f.; E. v. Schuler, *Festschrift für J. Friedrich*, Heidelberg 1959, S. 452f. („Ihn darf niemand einem Verfahren/einer Strafe unterwerfen“); H. Freydank, Zu *parā tarna* und der Deutung von KUB XIII, 9. Archiv Orientální 38, 1970, 267–268.

³⁰⁾ J. Friedrich, HG., S. 140 *LUAGRIG* = Verwalter, Schaffner; Fr. Hrozný Code hittite, Paris 1922, S. 135 hatte das Wort mit „Salbenmischer“ übersetzt.

vgl. dazu (von der zweiten Tafel) (KBo VI, 26, II, 17–20):

§ 175 (J. Friedrich, Übersetzung, HG. S. 79: II, § 60)

- Z. 17) Wenn ein Schafshirt oder ein Verwalter eine freie Frau nimmt,
 18) so wird sie entweder im 2. Jahr oder im 4. Jahr unfrei.
 19) Und ihre Kinder verunglimpt (?) man; auch wird an den
 20) Gürtel niemand greifen³¹⁾.

§ 36 (Hg. S. 27).

- 27) Wenn ein Sklave für einen Jüngling den Brautpreis entrichtet
 28) und ihn als einheiratenden Schwiegersohn ergreift, so kann ihn [nie]-
 mand entziehen (?³²⁾).

Vergleicht man die ältere und die spätere Regelung, so zeigen sich darin neben weitgehender Übereinstimmung auch einige Unterschiede. Eine Sklavenehe kommt durch die bloße Willensübereinstimmung der beiden Partner zustande. Eine Zustimmung sei es der Eltern des freien Partners sei es des Gewalthabers des Sklaven wird nirgends angedeutet.

— Als Rechtsfolgen der Ehegemeinschaft werden angeführt die Erzeugung von Kindern und das Sammeln des gemeinsamen Vermögens, wobei das Errichten eines Hauses und der Erwerb von *aššu* (der Fahrnis?) gesondert hervorgehoben werden. Die Kinder werden in KBo VI, 2 vor dem Vermögenserwerb erwähnt, während im § 31 (in KBo VI, 3) der Vermögenserwerb zuerst genannt wird; ob dieser Wechsel in der Reihenfolge auf eine geänderte Bewertung oder auf einen reinen Zufall zurückgeht, läßt sich nicht entscheiden. — Auffällig bleibt es auch, daß beide Regelungen die Auseinandersetzung anläßlich einer einverständlichen Ehescheidung ins Auge fassen. — Von dem wohl gemeinsam erworbenen Vermögen erhielt jeder Ehepartner wahrscheinlich die Hälfte³³⁾. Von den gemeinsamen Kindern fielen bei einer Mischehe dem

³¹⁾ Wahrscheinlich sollten die Kinder frei bleiben. Der letzte Satz bleibt mir in dieser isolierten Fassung noch unverständlich.

³²⁾ Für das Verständnis dieser Bestimmung möchte ich mich in Übereinstimmung mit J. Friedrich (HG., S. 96, zum § 36) der Deutung von K. Balkan, *Eti hukukunda içgüveylik*, 1948 (Zitat in HG., S. 96, zum § 36) anschließen, der diese Vorschrift auf den eingehiratenen Schwiegersohn bezieht.

³³⁾ Laut § „32a“ und § „33“ (somit gemäß der älteren Regelung) erfolgt die Vermögenseinübereinstimmung *hanti hanti*, was J. Friedrich als „jeder für sich“ (S. 27) übersetzt; im § 31 (auf KBo VI, 3) wird jedoch eine Teilung als *takṣan ṣarra* — bezeichnet, was J. Friedrich als „in zwei gleiche Teile teilen, halbieren“ (HG., S. 134) wiedergibt. Worin die Besonderheit der älteren Teilung bestand, ist mir nicht klar.

freien Partner die meisten Kinder zu, nur eines verblieb dem Unfreien unter den bisherigen Eheleuten. Nach der Auflösung einer reinen Sklavenehe mußte sich der Sklave mit einem Kind begnügen.

Andererseits unterscheidet sich die Fassung des jüngeren § 31 durch die Schilderung der Umstände, die zunächst zur Ehegemeinschaft, sowie derjenigen Gründe, die zur Entfremdung und zur Trennung der Eheleute führten, deutlich von der konzisen Diktion der älteren Fassung. Ferner wird in den älteren Bestimmungen die Eheschließung mit den Worten bezeichnet: (der Mann) nimmt (*dāi*) (sei es eine Freie oder eine Sklavin). In der neueren Gesetzgebung gebraucht man jedoch diese Redewendung nur noch im Zusammenhang mit der reinen Sklavenehe (§ 33); sonst heißt es aber, daß sei es ein Freier eine Sklavin (§ 31) sei es ein Sklave eine Freie (§ 32, § 34) „als Gattin“ (*DAM-in*, § 32), oder „zu seiner Gattin nimmt“ (*ANA DAM-ŠU dāi*, § 31, Z. 17; § 34, Z. 24). Dem Wortzeichen *DAM* entspricht das akkadische Äquivalent *aṣṣatum*, der Ausdruck für die „Ehefrau“. Daraus kann man schließen, daß erst der spätere Gesetzgeber die Mischehen für vollwertige Ehen angesehen hat, während die reinen Sklavenehen — ebenso wie in älterer Zeit auch alle Mischehen — noch weiterhin als Ehen minderen Rechts galten. — Nach der Auffassung zur Zeit der späteren Regelung erlangte die Sklavin durch die Ehe mit einem Freien die rechtliche Stellung einer Freien, denn sie wird bei der Ehescheidung als Frau (*SAL-za*, § 31, Z. 20) bezeichnet.

Umgekehrt wurde die Freie nach dreijähriger Dauer einer Entführungsehe, die entweder ein Hirt (§ „32 b“, § 35) oder ein Verwalter (§ 35) vorgenommen hatte, zur Sklavin. Durch den § 175 (= J. Friedrich II., § 60), wird die Frist für die Ehe mit dem Schafhirten auf zwei Jahre gekürzt, für diejenige mit dem Verwalter auf vier Jahre verlängert.

Hatte ein Sklave einer freien Frau den Brautpreis entrichtet, so konnte eine solche Ehe von niemandem angefochten werden. Am ehesten wäre an die Geltendmachung einer solchen Anfechtung seitens der Eltern des Mädchens zu denken (§ 34).

VI. Schlußwort.

Überblickt man die nahezu siebzigjährige Entwicklung der Hethitologie, so kann man sich über ihren Fortschritt aufrichtig freuen. Die hingebungsvolle internationale Zusammenarbeit von Archäologen,

Historikern und Philologen, an der auch der sehr geehrte Jubilar Professor Heinrich Otten vielseitig beteiligt ist, ermöglichte es auch den Rechtshistorikern, manche Züge der hethitischen Rechtsentwicklung zu erkennen. Allerdings bilden die Knappheit an Rechtsquellen und die völlige Ermangelung von Geschäftsurkunden bedeutende Hindernisse in der Erforschung des hethitischen Zivilrechts, die sich nur zu einem geringen Teil durch Vergleichung von verschiedenartigen Abschriften bewältigen lassen.

Die in unserem Aufsatz erörterten ehorechtlichen Bestimmungen (§§ 26—37) sind bereits vom hethitischen Gesetzgeber in der ersten Tafel zu einer Gruppe zusammengestellt und am Ende des engeren Personenrechts eingereiht worden. Einige Ergänzungen kamen später in der zweiten Tafel hinzu (§§ 175; 193; 197). Daß in einer so kleinen Anzahl von Rechtsvorschriften kein vollständiges hethitisches Eherecht enthalten sein kann, liegt auf der Hand. Dem hethitischen Gesetzgeber ging es vor allem darum, die Rechtsfolgen und die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Ehetrennung zu ordnen.

Ebenso wie in den mesopotamischen Rechten kam im Regelfall den hethitischen Brauteltern (nicht, wie in Babylon und in Assyrien dem Vater allein) die Entscheidung über die Vergabung der Tochter zur Ehe zu. Bei einer Entführungsehe (wohl im Sinn einer Raubehe) begnügt sich der Gesetzgeber mit der Rückgabe der Geschenke an den ersten Bewerber (§ 28 A). Zugleich erkennt das Gesetz allen Interessierten das Recht zu, die Entführte durch einen Überfall dem Entführer zu entreißen — allerdings auf eigene Gefahr (§ 37). Beschränkt sich der älteste Gesetzestext (in KBo VI, 2) noch auf den Sonderfall einer Raubehe (oder Entführungsehe), so faßt die nächstspätere Abschrift (KBo VI, 3) auch eine durch die Leistung des Brautpreises (*kūšata*) eingeleitete Eheschließung (§§ 29—30) ins Auge, wobei dem Brautpreis, ähnlich wie im Kodex Hammurabi der *tirhatum* (§§ 159 ff.), die Rolle des Reuegeldes zukommt.

Überraschend ist das große Interesse des hethitischen Gesetzgebers für Ehegemeinschaften, in denen wenigstens ein Partner Sklave ist. Sie fanden ihre erste Regelung bereits in der älteren Fassung (KBo VI, 2); in der späteren (KBo VI, 3) wurde diese Regelung noch ergänzt. Auffällig ist dabei die anlässlich der Auflösung einer Sklavenehe gemachte Unterscheidung zwischen der wahrscheinlich gleichmäßigen Teilung des gemeinsam erworbenen Vermögens und der nicht partitischen Zuteilung von Kindern, wobei meist der unfreie Partner, in

einer Sklavenehe jedoch der Mann, sich mit einem einzigen Kind begnügen mußte, während die übrigen dem anderen Partner zufielen.

Die grundsätzliche Anerkennung von Sklavenehen als gültige Ehen — völlig anders als im römischen Recht, wo man nur vom *contubernium* sprach — schließt jedoch nicht aus, daß eine Entführungsehe eines Hirten oder „Verwalters“ nach mehrjähriger Dauer die Freie zur Sklavin machte (§§ 35; 175). Es handelte sich wohl um Angehörige von besonders mißachteten Schichten.

Trotz ihrer Unvollständigkeit bieten die erörterten ehrerechtlichen Vorschriften einen wertvollen Einblick in die juristische Denkart der Hethiter und ihre Rechtsschöpfung.

